

Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. p^{bis}

p^{bis}. Befall mit dem kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*);

Art. 5 Bst. u^{bis}

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 274a

17. Abschnitt: Befall mit dem kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*)

Art. 274a Diagnose

Befall eines Bienenvolkes, eines kommerziellen Hummelnests, eines Bienenstandes oder eines Imkereibetriebs mit dem kleinen Beutenkäfer liegt vor, wenn Eier, Larven oder adulte Käfer von *Aethina tumida* nachgewiesen werden.

Art. 274b Verdachtsfall

Verdacht auf Befall mit dem kleinen Beutenkäfer liegt vor, wenn Larven oder adulte Käfer, die den morphologischen Bestimmungsmerkmalen des kleinen Beutenkäfers nahe- oder gleichkommen, in einem Bienenvolk, in einem kommerziellen Hummelnest, an einem Bienenstand oder in einem Imkereibetrieb gefunden werden.

Art. 274c Massnahmen im Verdachtsfall

¹ Bei Verdacht auf Befall mit dem kleinen Beutenkäfer ordnet der Kantonstierarzt an, dass die Bienenvölker beziehungsweise das kommerzielle Hummelnest, das gebrauchte Imkereimaterial, der Wabenhonig und die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Imkereiprodukte den verdächtigen Betrieb nicht verlassen dürfen.

² Die Sperre wird aufgehoben, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass der Betrieb frei vom Befall mit dem kleinen Beutenkäfer ist.

¹ SR 916.401

Art. 274d Seuchenfall

¹ Bei Feststellung eines Befalls mit dem kleinen Beutenkäfer ordnet der Kantonstierarzt an, dass:

- a. die Bienenvölker beziehungsweise das kommerzielle Hummelnest, das gebrauchte Imkereimaterial, der Wabenhonig und die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Imkereiprodukte nicht verstellt werden dürfen;
- b. die Bienenvölker beziehungsweise das kommerzielle Hummelnest, das gebrauchte Imkereimaterial, die Bienenkästen und die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Imkereiprodukte nach den Anweisungen des Bieneninspektors unverzüglich vernichtet werden;
- c. weiteren Gegenstände, die mit dem kleinen Beutenkäfer in Berührung gekommen sein könnten, unverzüglich vernichtet oder gereinigt und entseucht werden;
- d. der Bienenstand, das Futterlager und die Geräte des verseuchten Betriebes gereinigt und entseucht werden;
- e. der Boden in der Umgebung des Bienenstandes beziehungsweise des kommerziellen Hummelnestes behandelt wird;
- f. Honig nicht zu Fütterungszwecken verwendet oder zu diesem Zweck verkauft wird;
- g. geschleuderter Honig nach den Anweisungen des Bieneninspektors verwertet wird.

² Er legt nach Rücksprache mit dem zuständigen Bieneninspektor eine Schutz- und eine Überwachungszone fest, die in der Regel ein Gebiet im Umkreis von drei beziehungsweise zehn Kilometern um den verseuchten Bienenstand beziehungsweise um das verseuchte kommerzielle Hummelnest umfassen. Bei der Festlegung sind geografische Gegebenheiten zu berücksichtigen, insbesondere Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen sowie Geländehindernisse wie Wälder, Kuppen, Kreten, Täler oder Seen.

³ In der Schutz- und der Überwachungszone gilt:

- a. Das Anbieten und Verstellen sowie die Ein- und Ausfuhr von Bienen und kommerziell gehaltenen Hummeln, von gebrauchtem Imkereimaterial, von Wabenhonig und von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Imkereiprodukten ist verboten. Gerätschaften dürfen in einen anderen Bienenstand oder in ein anderes kommerzielles Hummelnest verbracht werden, wenn sie vorgängig gereinigt und entseucht worden sind.
- b. Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen und von kommerziell gehaltenen Hummeln innerhalb der Schutzzone oder innerhalb der Überwachungszone und die Einfuhr von Bienen und von kommerziell gehaltenen Hummeln aus der Überwachungs- in die Schutzzone oder von einem Gebiet ausserhalb der Zonen in die Schutz- oder die Überwachungszone unter sichernden Massnahmen bewilligen.

- c. Der Bieneninspektor kontrolliert innert 30 Tagen nach Festlegung der Schutzzone sämtliche sich darin befindende Bienenvölker und kommerzielle Hummelnester auf den Befall mit dem kleinen Beutenkäfer.
 - d. Der Bieneninspektor stellt in allen Bienenständen beziehungsweise in allen kommerziellen Hummelnestern der Überwachungszone und in den Bienenständen beziehungsweise den kommerziellen Hummelnestern in der Schutzzone, bei denen im Rahmen der durchgeführten Kontrolle kein Befall mit dem kleinen Beutenkäfer festgestellt wurde, innert 30 Tagen nach Festlegung der Schutz- und der Überwachungszone Fallen auf und kontrolliert diese regelmässig.
 - e. In dem auf den Seuchenausbruch folgenden Frühling müssen die sich in der Schutzzone befindenden Bienenstände und kommerziellen Hummelnester nach den Anweisungen des Bieneninspektors nachkontrolliert werden.
- ⁴ Der Kantonstierarzt hebt die Schutz- und die Überwachungszone auf, wenn:
- a. die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b–d durchgeführt worden sind; und
 - b. nach Abschluss der Nachkontrollen in der Schutzzone kein Verdacht mehr auf Befall mit dem kleinen Beutenkäfer besteht.
- ⁵ In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b kann das BLV anordnen, dass auf die Vernichtung von verseuchten Bienenvölkern beziehungsweise von kommerziellen Hummelnestern verzichtet wird, wenn dadurch die Ausbreitung des kleinen Beutenkäfers nicht verhindert werden kann.

Art. 274e Vorschriften zur Bekämpfung des Befalls mit dem kleinen Beutenkäfer

Das BLV kann im Einvernehmen mit dem Zentrum für Bienenforschung Vorschriften technischer Art über die Bekämpfung des Befalls mit dem kleinen Beutenkäfer erlassen, insbesondere über die Massnahmen zur Verhinderung der Seuchenverschleppung, die diagnostischen Untersuchungen, die Reinigung und Entseuchung sowie die Nachkontrollen.

Art. 274f Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b TSG werden nicht entschädigt.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...